KANTON URI

FINANZDIREKTION

Per E-Mail
An die
Vernehmlassungsadressaten

Altdorf, 17. November 2026

Vernehmlassung zur Steuervorlage 2027 (Änderung der Verfassung des Kantons Uri und Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri zum Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung und Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion an seiner Sitzung vom 17. November 2026 ermächtigt und beauftragt, zur Steuervorlage 2027 eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Vorlage umfasst eine Änderung der Verfassung des Kantons Uri (KV; RB 1.1101) und eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211).

Am 28. September 2025 haben Volk und Stände den Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften angenommen. Damit wird die Eigenmietwertbesteuerung auf selbstgenutzten Erst- und Zweitliegenschaften per 1. Januar 2029 abgeschafft. Die Kantone sind verpflichtet, diesen Systemwechsel in ihr Recht zu überführen. Gleichzeitig erhalten sie die Möglichkeit, eine Liegenschaftssteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften zu erheben.

Der Regierungsrat schlägt vor, den Systemwechsel nahe am Bundesrecht umzusetzen. Von den fakultativen Abzügen soll einzig der Abzug für denkmalpflegerische Arbeiten beibehalten werden. Zur Kompensation der Steuerausfälle bei den Zweitliegenschaften soll im ganzen Kanton eine besondere Liegenschaftssteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften eingeführt werden. Der Kanton und die Einwohnergemeinden sollen den Steuersatz innerhalb eines Rahmens von 0,01 bis 1,0 Promille des Steuerwerts festsetzen können. Damit kann der unterschiedlichen Bedeutung der Zweitliegenschaften in den Gemeinden Rechnung getragen werden. Von der Steuer ausgenommen sind überwiegend vermietete Zweitliegenschaften sowie Liegenschaften im Geschäftsvermögen (bspw. landwirtschaftliche Stufenbetriebe). Gleichzeitig

Finanzdirektion
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Kontaktperson: Urs Janett
Telefon: +41 41 875 2137
E-Mail: urs.janett@ur.ch
Internet: www.ur.ch/fd

soll der neue Bundesverfassungsartikel (Art. 127 Abs. 2^{bis}) in der Kantonsverfassung nachgebildet werden.

Zudem werden weitere Bundesgesetze ins kantonale Recht überführt (Telearbeit im internationalen Verhältnis, Verlängerung der Verlustverrechnung, Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen). Der Kinderabzug soll vereinfacht und die Unternehmensnachfolge ausserhalb des engsten Familienkreises bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer erleichtert werden.

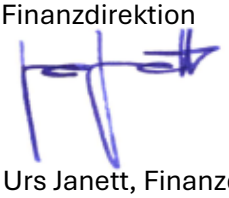
Wir laden Sie höflich ein, zur Vorlage **bis zum 18. Februar 2027** Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre **Stellungnahme wenn möglich in elektronischer Form** an folgende Adresse einzureichen:

Finanzdirektion Uri
Amt für Steuern
Herr Pius Imholz
Tellsgasse 1
6460 Altdorf
E-Mail: pius.imholz@ur.ch

Sie finden die Vernehmlassungsunterlagen im Internet unter www.ur.ch/vernehmlassungen. Für Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens und sehen Ihrer Stellungnahme mit Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse

Finanzdirektion



Urs Janett, Finanzdirektor

Beilagen:
- Vernehmlassungsbericht zur Steuervorlage 2027
- Änderungserlass Kantonsverfassung
- Synopse Kantonsverfassung
- Änderungserlass Steuergesetz StG 2027
- Synopse Steuergesetz StG 2027
- Anhang Schätzung der Steuermindereinnahmen bei den Zweitliegenschaften
- Liste der Vernehmlassungsadressaten